

2173-A

**Rahmenvereinbarung
zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem
Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
über die Grundsätze für die Weiterentwicklung
der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten und
für Angebote der Eltern- und Familienbildung an Wochenenden
sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 10. März 2016, Az. II2/6552.02-1/7

Es wurde die nachfolgend abgedruckte Vereinbarung über die Grundsätze für die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern geschlossen.

**Rahmenvereinbarung
zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem
Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 10. März 2016, Az. II2/6552.02-1/7**

I.

**Gemeinsame Grundsätze für die Weiterentwicklung der Familienerholung in
Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung am
Wochenende**

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten sowie der Angebote für Eltern- und Familienbildung am Wochenende beschließen die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Freistaat Bayern folgende gemeinsame Grundsätze.

A. Familienerholung in Familienferienstätten

1. ¹Ein gemeinsamer Familienurlaub kann – neben der notwendigen gesundheitlichen Erholung – wesentlich dazu beitragen, das Familienklima zu verbessern, die Beziehungen zwischen den Eltern, vor allem aber auch zwischen Eltern und Kindern zu stärken und so wichtige und belastbare Grundlagen für den Familienalltag zu schaffen. ²Ziel ist es, Familien in wirtschaftlich schwierigen Situationen einmal im Jahr einen Urlaub zu ermöglichen.
2. ¹Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen als Träger anerkennen die Notwendigkeit, geeignete Einrichtungen (gemeinnützige Familienferienstätten) auch in Zukunft zu betreiben. ²Die Schaffung und Erhaltung eines bedarfsgerechten, familienfreundlichen und preisgünstigen Angebots wird dauerhaft angestrebt.
3. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege ermächtigen das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, die **Anlage 1** an Veränderungen der tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und Änderungen entsprechend bekannt zu machen.
4. ¹Die Träger verpflichten sich, in den gemeinnützigen Familienferienstätten wöchentlich ein Angebot der Eltern- und Familienbildung durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass die Familien mindestens ein Angebot wahrnehmen. ²Die Vernetzung mit geeigneten Anbietern in der Region (z. B. Beratungsstellen zu Partner- oder Erziehungsfragen, Krankenkassen zu Ernährungsfragen) wird weiter ausgebaut.
5. ¹Die Träger der gemeinnützigen Familienferienstätten verpflichten sich, ihre Angebote am Bedarf der Familien zu orientieren. ²Bei der Ausstattung und beim Betrieb der Einrichtungen sind deshalb die Belange aller Familienmitglieder zu berücksichtigen, insbesondere geeignete Angebote für die Kinder.
6. ¹Die Träger wirken bei der Beratung und Information der Familien über die gemeinnützige Familienerholung mit. ²Fragen zu Urlaubsangeboten und -zielen werden von einzelnen Beratungsdiensten in Bayern beantwortet. ³Im Rahmen

der Möglichkeiten der Beratungsstellen können Familien in ihrer Antragstellung dort beraten werden.

B. Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende

1. ¹Eltern leisten mit der Erziehung ihrer Kinder einen unverzichtbaren, nicht zu ersetzenden Beitrag für die positive Entwicklung ihrer Kinder und für die Zukunft unserer Gesellschaft. ²Ziel der Eltern- und Familienbildung ist es, dazu beizutragen, dass Eltern, Elternteile, Pflegeeltern und allein erziehende Mütter und Väter oder werdende Mütter und Väter in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden und so ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können (§ 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII).
2. ¹Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sind Träger der Angebote für die Eltern- und Familienbildung am Wochenende. ²Sie verpflichten sich, die Angebote im Sinne des § 16 SGB VIII entsprechend den Bedürfnissen der Familien auszugestalten.
3. ¹Die Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende richten sich grundsätzlich an alle Eltern. ²Sie sollen bedarfsgerecht und vor allem auch niedrighschwellig sein, um den Zugang so einfach wie möglich zu gestalten. ³Die Durchführung der Angebote erfolgt durch Fachpersonal. ⁴Dies sind Diplom-Psychologen, Sozialpädagogen oder andere, spezifisch geschulte, qualifizierte Fachkräfte. ⁵Die Qualität der Angebote soll möglichst durch eine entsprechende Evaluierung sichergestellt sein.
4. ¹Orte, an denen Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende durchgeführt werden, sind vor allem Kindertagesstätten und Familienbildungsstätten. ²Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende können auch an anderen geeigneten Orten durchgeführt werden.
5. ¹Die Angebote richten sich an die ganze Familie. ²Bei jedem Angebot ist ein Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder sicherzustellen.
6. Die einzelnen Träger streben aktiv eine stärkere Vernetzung mit geeigneten Anbietern in ihrer Region an.

II.

Förderung des Freistaates Bayern

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) und den nachfolgenden Kriterien Zuwendungen für Familienurlaube zur Erholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Mit der Zuwendung soll es Familien ermöglicht werden,

- einmal im Jahr einen gemeinsamen Urlaub zu verbringen,
- Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende wahrnehmen zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

- 2.1 Familienurlaube zur Erholung in Familienferienstätten, die in dem als **Anlage 1** beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind.
- 2.2 Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende (Vorträge, Seminare, Schulungen sowie vergleichbare Veranstaltungen der Eltern- und Familienbildung), ausgestaltet als Wochenendseminare oder Tageskurse am Wochenende.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 3.1 für Familienurlaube nach Nr. 2.1

Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, allein erziehende Mütter und Väter und in begründeten Ausnahmefällen auch Großeltern (z. B. bei Erkrankung der Eltern) (Nr. 5.3.1),

3.2 für Angebote nach Nr. 2.2

Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, allein erziehende Mütter und Väter oder werdende Mütter und Väter (Nr. 5.3.2)

und

die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder die ihnen angeschlossenen Organisationen (Nr. 5.3.3).

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

¹Berücksichtigungsfähig sind nur Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben und deren Familiennettoeinkommen im Kalenderjahr unterhalb folgender Einkommensgrenzen liegt:

Einkommenshöchstgrenzen

– für allein erziehende Eltern	19.000 Euro
– für beide Eltern	20.500 Euro
– und je weiteres Kind	4.800 Euro

²Soweit in begründeten Ausnahmefällen Großeltern die Zuwendungsempfänger sind (Nr. 3.1), ist das Einkommen der Großeltern für die Berechnung maßgeblich.

³Als Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte des vorvergangenen Jahres der Zuwendungsempfänger abzüglich pauschal 27 % für Steuer und Sozialabgaben, beziehungsweise 22 % bei versicherungsfreien oder nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmern heranzuziehen. ⁴Als Nachweis der positiven Einkünfte dient der maßgebliche Einkommensteuerbescheid. ⁵Bestandteil des Familiennettoeinkommens sind auch etwaige Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Bundeselterngeld etc.). ⁶Als Nachweis dienen geeignete Dokumente der bewilligenden Institutionen. ⁷Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nicht anders

geregelt, ist für die Berechnung des Familiennettoeinkommens Art. 6 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes sinngemäß anzuwenden.⁸ Der Einkommensberechnung wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate zugrunde gelegt, wenn der Antragsteller dies unter Darlegung einer gewichtigen Änderung der Lebenssituation (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Scheidung) beantragt.⁹ Bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens werden das Kindergeld, der Kindergeldzuschlag, das bayerische Landeserziehungsgeld sowie Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz und etwaigen Landesbetreuungsgeldgesetzen nicht berücksichtigt.¹⁰ Bezieht/Beziehen der/die Zuwendungsempfänger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, entfällt eine Einkommensprüfung.

4.2 Familienurlaube zur Erholung in Familienferienstätten (Nr. 2.1)

¹Die Familienferienstätten müssen über eine kinder- und familiengerechte Ausstattung verfügen und eine familiengerechte Preisgestaltung nachweisen können.² Ein geeignetes Betreuungsangebot für Kinder ist sicherzustellen.³ Für Eltern, Pflegeeltern, allein erziehende Mütter und Väter und Großeltern sind wöchentlich Angebote der Eltern- und Familienbildung durchzuführen.⁴ Berücksichtigungsfähig sind nur gemeinsame Erholungsaufenthalte von Eltern, Elternteilen, Pflegeeltern und allein erziehenden Müttern und Vätern mit einem oder mehreren Kindern, für das/die Kindergeld bezogen wird.⁵ In begründeten Ausnahmefällen sind gemeinsame Erholungsaufenthalte von Großeltern mit einem oder mehreren Enkelkindern berücksichtigungsfähig, für das/die Eltern, Elternteile, Pflegeeltern und allein erziehende Mütter und Väter Kindergeld beziehen.⁶ Gefördert werden Aufenthalte in Familienferienstätten, die in **Anlage 1** aufgeführt sind und sich im Freistaat Bayern befinden oder aus seinen Mitteln gefördert sind; während der bayerischen Schulferien werden auch Aufenthalte in allen anderen in **Anlage 1** aufgeführten Familienferienstätten gefördert.⁷ Gefördert wird jährlich ein Erholungsaufenthalt.⁸ Je Erholungsaufenthalt sind mindestens sechs, höchstens vierzehn Verpflegungstage förderfähig.⁹ Der An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag.¹⁰ Erholungsaufenthalte mit weniger als sechs Verpflegungstagen werden nicht gefördert.¹¹ Gefördert werden nur Erholungsaufenthalte, für die ein bestätigter Nachweis gemäß **Anlage 2** erbracht wird.¹² Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich den Aufenthalt von der

Familienferienstätte bestätigen zu lassen bzw. weitere Angaben selbst vorzunehmen.

4.3 Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende (Nr. 2.2)

¹Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende sind nur berücksichtigungsfähig, wenn sie für Eltern, Elternteile, Pflegeeltern und allein erziehende Mütter und Väter mit einem oder mehreren Kindern im Alter bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr oder werdende Mütter und Väter bestimmt sind. ²Die Maßnahmen sollen präventive Begleitung in den verschiedenen Phasen der Partnerschaft, Ehe und Familie bieten. ³Sie sollen zur Verbesserung der Beziehungen und der Kommunikation zwischen Paaren sowie Eltern und ihren Kindern beitragen. ⁴Schwerpunktmäßig müssen die Angebote auf die Unterstützung in den besonderen Familienphasen ausgerichtet sein, vor allem vor und nach der Geburt eines Kindes sowie bei Erziehungsproblemen (gemäß § 16 SGB VIII). ⁵Es sollen auch Maßnahmen für Familien mit mehr als zwei Kindern angeboten werden. ⁶Bei jedem Angebot ist ein Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder sicherzustellen. ⁷Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die mit Fachpersonal (vgl. Teil I Abschnitt B Nr. 3) durchgeführt werden. ⁸Die Angebote können

- als Wochenendseminar (Freitag, Samstag, Sonntag) oder
- als Tageskurs am Wochenende (Samstag oder Sonntag), ggf. auch an gesetzlichen Feiertagen und/oder einzelnen Brückentagen zwischen gesetzlichen Feiertagen und Wochenenden

durchgeführt werden. ⁹Je Wochenendseminar müssen wenigstens dreizehn Unterrichtseinheiten (jeweils 45 Minuten), je Tageskurs am Wochenende (gesetzlicher Feiertag/Brückentag) müssen wenigstens sechs Unterrichtseinheiten (jeweils 45 Minuten) für die Eltern- und Familienbildung verwendet werden. ¹⁰Angebote, die mehr als ein Wochenende Zeit erfordern, können als zweiteilige Wochenendseminare angeboten werden. ¹¹Bei der Förderung können Angebote bis zu maximal sechs Tagen berücksichtigt werden. ¹²Bei der Durchführung der Angebote sind vor allem Familien mit Einkommen unterhalb der Einkommenshöchstgrenze nach Nr. 4.1 zu berücksichtigen. ¹³Die Träger sind verpflichtet, diesen Personenkreis bevorzugt anzusprechen und die fachliche Gestaltung der Maßnahmen entsprechend auszurichten. ¹⁴Gefördert werden nur Angebote, für die ein bestätigter Nachweis gemäß **Anlage 2** erbracht

wird. ¹⁵Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich die Teilnahme durch den Träger bestätigen zu lassen. ¹⁶Nicht förderfähig sind überwiegend religiöse oder nicht familienbezogene Angebote.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die staatlichen Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Familienurlaub zur Erholung in Familienferienstätten

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Familienurlaub zur Erholung in Familienferienstätten.

5.2.2 Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende – Wochenendseminare

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für das Angebot der Eltern- und Familienbildung am Wochenende.

5.3 Höhe der Förderung, Eigenmitteleinsatz

5.3.1 Familienurlaub zur Erholung in Familienferienstätten (Nr. 2.1)

Die Zuwendung beträgt je Verpflegungstag

für jedes berücksichtigungsfähige Kind und jeden berücksichtigungsfähigen erwachsenen Teilnehmer	bis zu 15,00 Euro,
--	-----------------------

für jedes berücksichtigungsfähige Kind, das nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch behindert ist	bis zu 20,00 Euro.
---	-----------------------

5.3.2 Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende – Wochenendseminare (Nr. 2.2)

¹Die Tagespauschale beträgt je Veranstaltungstag

für jedes berücksichtigungsfähige Kind	bis zu 23,50 Euro,
für jeden berücksichtigungsfähigen Erwachsenen	bis zu 26,50 Euro.

²Für Kinder unter einem Jahr wird grundsätzlich keine Förderung gewährt.

³Reichen die staatlichen Zuwendungen zur Teilnahme berücksichtigungsfähiger Personen oder Familien mit niedrigen Einkommen nicht aus, weil die Teilnehmerbeiträge oder Fahrtkosten nicht aufgebracht werden können, wird dem zuständigen Jugendhilfe- und/oder Sozialhilfeträger empfohlen, diese Kosten nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SGB VIII oder nach § 27 Abs. 1 SGB XII unter besonderer Berücksichtigung des § 16 SGB XII zu übernehmen.

5.3.3 Tageskurse am Wochenende

¹Die Pauschale beträgt je Veranstaltung 250,00 Euro.

²Mit der staatlichen Förderung soll die Teilnahme von Familien mit Einkommen unterhalb der Einkommenshöchstgrenze ermöglicht werden. ³Durch die Pauschale werden etwaige Verpflegungskosten nicht abgegolten.

5.4 Mehrfachförderung

¹Eine Förderung nach dieser Rahmenvereinbarung entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden. ²Rechnet ein Dritter die staatliche Zuwendung für die förderfähigen Maßnahmen auf seine Leistungen an, so entfällt die staatliche Förderung.

6. Verfahren

6.1 Allgemeine Voraussetzungen, Zuständigkeit, vorzeitiger Maßnahmebeginn

- 6.1.1 Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Bewilligung der Mittel (Antragsprüfung, Bescheiderteilung, Mittelauszahlung) und die Prüfung des Verwendungsnachweises zuständig.
- 6.1.2 ¹Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. ²Maßnahmen, die über den 31. Dezember hinausgehen, sind voll im darauf folgenden Bewilligungszeitraum zu berücksichtigen.
- 6.1.3 Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt für die Familienurlaube zur Erholung in Familienferienstätten (Nr. 2.1) mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt.
- 6.2 Antragsverfahren bei Familienurlauben zur Erholung in Familienferienstätten und bei Angeboten der Eltern- und Familienbildung am Wochenende – Wochenendseminare, Berechnung, Auszahlung, Nachweis der Verwendung
- 6.2.1 ¹Anträge auf Zuwendungen für Familienurlaube zur Erholung in Familienferienstätten bzw. für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende – Wochenendseminare sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahme an das Zentrum Bayern Familie und Soziales zu richten. ²Sie sind grundsätzlich mindestens drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme an das Zentrum Bayern Familie und Soziales zu richten. ³Ausnahmen sind möglich. ⁴Anträge, die bei einem Träger gestellt werden, sind unverzüglich an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiterzuleiten. ⁵Die Antragsteller haben schriftlich zu versichern und nachzuweisen, dass ihre Angaben zu den Einkommensverhältnissen richtig sind.
- 6.2.2 Das Zentrum Bayern Familie und Soziales stellt die Förderfähigkeit fest, berechnet die Höhe des zustehenden Festbetrags und erlässt den Zuwendungsbescheid.
- 6.2.3 ¹Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheids nach Vorlage der Bestätigung nach Nr. 4.2 bzw. nach Nr. 4.3. ²Die Bestätigung ist dem Zentrum Bayern Familie und Soziales innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme vorzulegen. ³Für die Bestätigung ist einheitlich der Vordruck gemäß **Anlage 2** zu verwenden.

- 6.2.4 Der Nachweis der Verwendung wird durch Vorlage der Bestätigung nach Nr. 4.2 bzw. nach Nr. 4.3 erbracht.
- 6.3 Antragsverfahren bei Angeboten der Eltern- und Familienbildung (Tageskurse am Wochenende/gesetzlicher Feiertag/Brückentag), Auszahlung, Nachweis der Verwendung
- 6.3.1 Anträge sind durch die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege schriftlich bis spätestens 15. März des Antragsjahres in einfacher Ausfertigung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales einzureichen.
- 6.3.2 ¹Der Zuwendungsempfänger hat in Form eines einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.1.5 ANBest-P) darzustellen, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung verwendet worden sind. ²Die Darstellung hat eine Auflistung der durchgeführten Angebote einschließlich stichpunktartiger Beschreibung sowie des Fachpersonals zu enthalten. ³Der Nachweis der Verwendung ist in einfacher Ausfertigung bis 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales einzureichen.

7. *Schlussbestimmung*

¹Die in Teil II genannten Förderbestimmungen können einseitig seitens des Freistaates Bayern geändert werden. ²Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sind zu hören.

III.

Befristung der Rahmenvereinbarung und der Fördergrundsätze

¹Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2018 befristet. ²Sie kann von beiden Seiten vorzeitig (bis 31. März eines Jahres) zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Bayern e. V.

Wolfgang S c h i n d e l e, Geschäftsführer

Bayerisches Rotes Kreuz – Landesgeschäftsstelle

Leonhard S t ä r k, Sprecher der Landesgeschäftsleiter

Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Landesverband Bayern der Inneren Mission e. V.

Birgit L ö w e, Mitglied des Vorstandes

Landes-Caritasverband Bayern e. V.

Monsignore Bernhard P i e n d l, Landes-Caritasdirektor

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband – Landesverband Bayern e. V.

Margit B e r n d l, Vorstand Verbands- und Sozialpolitik